



Arbeitsvertrag

zwischen der Klinikum Worms gGmbH, 67550 Worms, Gabriel-von-Seidl-Str. 81, vertreten durch ihre Geschäftsführung

und

Frau Sanaz Zataghziarat, geb. am 24.12.1983, wohnhaft in 4. Stock, 43 Nami, West, Teheran,

- wird vorbehaltlich eines gültigen Aufenthaltstitels, der die Erwerbstätigkeit bei der Klinikum Worms gGmbH gestattet,
- vorbehaltlich der Vorlage nach § 20 IfSG, welche spätestens bis zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt vorzulegen ist,
- vorbehaltlich des Nachweises eines eintragungsfreien polizeilichen Führungszeugnisses,
- vorbehaltlich des Feststellungsbescheids durch das Landesamt Landau,
- sowie vorbehaltlich gesundheitlicher Eignung folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau Sanaz Zataghziarat wird nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels als Vollzeitbeschäftigte Pflegehelferin mit aktuell 38,50 Stunden wöchentlich im Pflegedienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt (spätestens zum 01.04.2023) eingestellt.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines Anerkennungspraktikums zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und ist nach § 14 Abs. 1 TzBfG für längstens 12 Monate (spätestens zum 31.03.2024) befristet.

Frau Sanaz Zataghziarat ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeit zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K) und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ- VKA).

Außerdem finden die im Bereich	des Arbeitgebers jeweils	aeltenden sonstiaen	einschlägigen
Tarifverträge Anwendung.	,	g	oagigori

§ 3

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4

Frau Sanaz Zataghziarat ist in der Entgeltgruppe P 5 eingruppiert (§ 17 TVÜ- VKA).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

Worms, den 13.10.2022

Für die

Klinikum Worms gGmbH

In Vollmacht

Beschäftigte

Personalleitung

Sanaz Zataghziarat

für den Arbeitgebei Erstellt / Gandift